

vielleicht hätte noch jemand anderer mit dem gleichen Stück den Versuch wiederholen können. Doch glaube ich, auch ohne eine solche Nachprüfung sagen zu können, daß ich bei den anderen Meisen, die sich später während desselben Musikstückes am Futterbrett herumtrieben, nichts mehr von einem derartigen Interesse bemerken konnte, daß jene „Hörerin“ somit sicherlich eine individuelle Anlage hiezu haben mußte, wie das auch bei Menschen, Hunden und anderen Tieren beobachtet worden ist.

Erst als ich meinen Kopf schließlich, um besser sehen zu können, platt ans Fensterglas preßte, blieb der suchende Blick meines Zaungastes an meinen Augen haften — aber nur einen kurzen Augenblick —, dann war sie dahin!

Podhorsky, Zell a. S.

## Naturschutz\*.

### Landesfachstellen für Naturschutz.

**Reklametafeln.** Einen vorbildlichen Erlaß in dieser Hinsicht hat das Amt der Tiroler Landesregierung herausgegeben. Der Österreichische Automobilklub trug sich mit der Absicht, auf den Straßen der österreichischen Bundesländer Orientierungstafeln großen Formats (4×8, ja sogar 5×8 m) aufzustellen, die mit allerlei Auskünften, Ankündigungen von Hotels und Firmen beschriftet sein sollen, aus denen der Automobilklub, wie er selbst zugibt und was für ihn wahrscheinlich der Hauptbeweggrund zu dieser Aktion war, finanziellen Gewinn zu ziehen hoffte. Die Tiroler Landesregierung hat sich veranlaßt gesehen, diesem Übelstande, der durch die ständige Zunahme der Reklametafeln längs der Straßen nicht nur das Landschaftsbild in schwerer Weise verunstaltet, sondern auch durch die Häufung oder äußere Gestaltung dieser Reklametafeln die Aufmerksamkeit der Kraftfahrzeuglenker von der Beachtung der Verkehrszeichen ablenkt, entsprechend entgegenzutreten.

Ihr diesbezüglicher Erlaß lautet: „Zur Anbringung von Reklamen auf Bundesstraßengrund oder im Luftraum über diesem ist gemäß § 2h des Bundesstraßengesetzes die Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung erforderlich, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffende Stelle, an der die Reklame angebracht werden soll, sich innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindet. Die Anbringung von Reklamen auf Bundesstraßengrund oder im Luftraume über diesem ist grundsätzlich nicht mehr zu gestatten. Sofern die betreffende Stelle der Bundesstraße sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft befindet, ist bei Erteilung von Ausnahmsbewilligungen seitens der Bundesstraßenverwaltung das Einvernehmen mit der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu pflegen.

Befindet sich die Stelle der Bundesstraße, an der eine Reklame angebracht werden soll, im Freien außerhalb der geschlossenen Ortschaft, ist die Reklamanbringung überhaupt grundsätzlich verboten.

Auch außerhalb des Bundesstraßengrundes (also neben den Bundesstraßen) ist die Reklamanbringung im Freien außerhalb der geschlossenen Ortschaften grundsätzlich verboten.

Eine Anbringung von Reklamen neben den Bundesstraßen, wenn sie nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit den straßenpolizeilichen Verkehrszeichen Anlaß geben können oder geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Kraftfahrzeugführers von der Beachtung der Verkehrszeichen abzulenken, ist, gleichviel ob diese

Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftltg.

Reklameanbringung innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft erfolgen soll, von der politischen Bezirksbehörde zu untersagen.

Die Entfernung der unzulässigen Reklamen ist mittels Bescheid der Straßen-aufsichtsbehörde anzuordnen.

Für die einzelnen Fälle, in welchen die Entfernung von störenden Reklamen angestrebt werden muß, lassen sich Richtlinien nicht aufstellen. Für ihre Beurteilung sind vielmehr die örtlichen Verhältnisse allein maßgebend.

Sehr störend sind jene Reklamen, welche für die Wirkung bei Dunkelheit bestimmt sind, insbesondere dann, wenn sie mit Leuchtprismen ausgestattet sind und dadurch im Lichtkegel der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen zum Übersehen der Verkehrsschilder Veranlassung geben können "

Die „Ständige Vertretung der österreichischen Landesfachstellen für Naturschutz“ hat diesen im Sinne des Naturschutzgedankens gehaltenen Erlaß der Tiroler Landesregierung den übrigen österreichischen Landesfachstellen mit dem Ersuchen, einen ähnlichen Erlaß ihrer Landesregierung anzuregen, mitgeteilt. Daraufhin hat die Vorarlberger Landesfachstelle für Naturschutz mitgeteilt, daß die Vorarlberger Landesregierung das Ansuchen des Österreichischen Automobilklubs bereits abschlägig beschieden hat, während die Burgenländische Landesfachstelle bekanntgab, daß sie eine ähnliche Ennunziation bei ihrer Landesregierung ebenfalls schon angeregt habe.

Es wäre dringendst zu wünschen, daß auch die übrigen Bundesländer dem Beispiele Tirols folgen.

**Der Natur-Lehrpfad im Lainzer Tiergarten** (vergl. den Artikel in Nr. 3 dieser Blätter) wurde am 12. April mit einer Pressevorführung eröffnet. An der Straße, die vom Ende der „Friedensstadt“, (Eingang durchs Lainzer Tor), durch die Anlagen bei der Hermesvilla über die beiden Dorotheerwiesen bis zur Wegabzweigung auf der Stockwiese führt, sind etwa 100 Tafeln verteilt, teils an Bäumen befestigt, teils an Stäben in den Boden gesteckt, auf denen geologische Vorkommen erklärt, sowie Pflanzen benannt und deren Merkmale und Lebenserscheinungen erläutert werden. Der Natur-Lehrpfad ist unter denselben Bedingungen wie der Tiergarten (also ein großer Teil des Pfades täglich) ohne besondere Gebühren zugänglich; seine Ausgestaltung wird mit dem Fortschreiten der Jahreszeit fortgesetzt.

Die Leitung dieser neuen Volksbildungs-Einrichtung liegt in der Hand von Hofrat Prof. Dr. Franz E. Schaffer; die botanischen Aufschriften sind von Reg.-Rat Prof. Dr. August Einzberger und Hofrat Dr. Karl Reippler, die geologischen von Prof. Schaffer und Rustos Dr. Friedrich Trauth verfaßt. Die Aufsicht über den Natur-Lehrpfad hat Dr. Ferdinand Strauß übernommen.

Zuschriften und Anfragen mögen an die Adresse „Natur-Lehrpfad, Wien, 1. Burgring 7“ gerichtet werden.

**Birkhahn-Schonzeit.** Eine begrüßenswerte Verordnung hat die Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter der Zahl IX-7/4 am 3. März 1933 herausgegeben. Auf Grund des n.-ö. Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 (LGBl. 130) wird über Ermächtigung der niederösterreichischen Landesregierung folgendes angeordnet: „§ 1. Abweichend von den Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 22. November 1901 (LGBl. 42) wird der Abschuß des Birkhahnes in den Gerichtsbezirken Amstetten und St. Peter in der Au verboten. § 2. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 27 des n.-ö. Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 mit Geld bis S 500.— oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. § 3. Diese Verordnung tritt am 31. März 1933 in Kraft und gilt bis einschließl. 16. Juni 1935.“

Diese von der Jägerei der beiden vorgenannten Bezirke angeregte Verordnung gibt dem dort schon recht bedenklich im Abnehmen begriffenen Spielwild hoffentlich wieder Gelegenheit zur Erholung. Liberacker.

\*  
\*  
\*

## Naturschutzsünden.

**Die „dritte Ringstraße“.** Vor einiger Zeit erregte das Projekt einer „Dritten Ringstraße für Wien“ große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Nach einem Plane des Ing. Friedrich Leitich soll diese Straße als moderne Autostraße in einer Länge von 20 km von Nußdorf bis Heiligenstadt führen und als Notstandsarbeit ausgeführt werden. Ohne Ausnahme fand dieses Projekt in der Tagespresse eine freundliche, zum Teil begeisterte Aufnahme und es fanden sich nur schüchternere Stimmen, die Bedenken gegen den Plan vorbrachten.

Gleich vorweg sei gesagt, daß für die Ausführung des Projektes absolut keine dringende Notwendigkeit besteht. Die Frage erhebt sich vielmehr, ob es für den Augenblick nicht fruchtbarere Notstandsarbeiten als diese Straße gäbe, z. B. Instandsetzung der bestehenden Straßen, Ausbau des Wiener Donauhafens, ehe uns Preßburg den Rang abläuft, Elektrifizierung des Wiener Lokalbahnnetzes u. a. m.

Aber es ergeben sich auch schwere Bedenken anderer Natur gegen dieses Projekt. Die Trasse der Straße soll bei der Straßen-Kreuzung Wildgrubengasse — Kahlenbergstraße beginnen, über den Nußberg auf den Kahlenberg über die Sulz- — und Jägerwiese auf den Hermannskogel, dann über die Rohrerwiese auf den Dreimarkstein, weiters über das Hameau und die Sophienalpe ins Hältertal führen.

Sie geht also mitten durch das bevorzugte Wiener Ausflugsgebiet und folgt vielfach bereits bestehenden stark begangenen Wegen. Für den lufthungrigen Großstädter würde dies demnach eine empfindliche Schädigung des Ausflugsgebietes bedeuten; hierzu kommt noch die Belästigung durch Staub bezw. Öl- und Benzingeruch, dies umso mehr als die Straße als Auto-Kennstraße geplant ist.

Die Erbauung der Straße hätte aber noch andere bedauerliche Begleiterscheinungen. Sie würde die leider immer mehr und mehr fortschreitende Verbauung des Wienerwaldes ganz wesentlich fördern und beschleunigen. Neben Benzinzapfstellen würden sehr bald Gast- und Belustigungsstätten, Tabak- und Getränkebuden entstehen, denen permanente Bauten folgen würden.

Der Wienerwald ist aber nicht nur ein beliebtes Ausflugsgebiet, er ist auch ein feltener Schmuck für eine Großstadt und damit ein Anziehungspunkt für die Fremden, er ist vor allem eine sanitäre Notwendigkeit für die Stadt durch die Lufsterneuerung und durch das Abhalten der in Wien vorherrschenden westlichen Winde. Diesem Umstande hat man auch durch den im Jahre 1905 projektierten Wald- und Wiesengürtel Rechnung getragen, ein herrlicher, großzügiger Plan der Gemeinde Wien, auf dessen Ausführung die Wiener leider heute noch immer vergeblich warten.

Wien fehlt im Gegensatz zu andern Städten das Verständnis für eine weitausschauende „Grünpolitik“. Berlin und München sind z. B. eifrig bestrebt, ihren Waldbesitz durch Aufforstungen und Grundkäufe zu arrondieren und vor Verbauung zu schützen, auch Rom plant die Errichtung eines Wald- und Wiesengürtels, während Wien seinen herrlichen Wald, den es wie einen Augapfel hegen und pflegen sollte, zum Tummelplatz aller möglichen und unmöglichen Projekte und Versuche macht. Es sei hier an die verschiedenen Abholzungen der Nachkriegszeit, die Anlage von Siedlungen mitten im Waldgebiete, die Zerstörung des Lainzer Tiergartens und in letzter Zeit an die Kahlenbergprojekte u. a. erinnert.

Für etliche tausend Automobilisten eine Rennstrecke, die in wenigen Minuten durchrauf sein wird, für hunderttausende von Städtern eine Schädigung des Ausflugsgebietes, das wäre die Bilanz dieses Werkes.

Von allen Freunden der Heimat muß das Projekt schärfstens bekämpft werden und wie zu Schöffels Zeiten muß der Ruf lauten:

Rettet den Wiener Wald! Leo Schreiner.

**Vogelschutz und Bergwacht.** Die Bergwacht des Bezirkes Innsbruck hat sich unter anderem die Aufgabe gestellt, den ungesetzlichen Vogelfang zu bekämpfen. Das Vogelschutzgesetz für Tirol (1932) erlaubt den Einzelfang von Stubenvögeln bei schneefreiem Boden auf Grund einer von der Gemeinde auszustellenden und von der politischen Bezirksbehörde zu erteilenden Lizenz in der Zeit vom 1. September bis 1. März. Verboten ist auch die Massenhaltung von Vögeln (d. i. mehr als 10 Stück).

Durch diese Bestimmung soll dem Vogelliebhaber Gelegenheit geboten werden, sich einen oder den anderen gestiederten Sänger im Herbst einzufangen und ihm im Frühjahr die Freiheit zu geben, wogegen nichts einzuwenden wäre.

Von vielen Höttingern aber auch in anderen Gemeinden wird aber der Vogelfang im Herbst mit Leimruten, im Frühjahr mit Schlagnetzen zu Erwerbzwecken betrieben. Es kommt sogar vor, daß die Vögel getötet und um gutes Geld an Italiener verkauft werden die in Innsbruck ansässig sind.

Im Herbst und Winter durchstreifen die Bergwachtspatrouillen das Gelände und es konnte die Beobachtung gemacht werden, daß schon diese Beunruhigung das Auflaffen bekannter Fangplätze zur Folge hatte. Bei tiefem Schnee überraschte eine Patrouille auf einer hochgelegenen Alpe eine Gruppe von Kreuzschnabelfängern und konnte einen Täter der Bestrafung zuführen.

Eine andere Gruppe konnte einen der berühmtesten Höttinger Vogelfänger auf frischer Tat betreten. Am wirksamsten war immer die Beschlagnahme der Lockvögel, welches Verfahren auch bei einer verbotenen Massenhaltung in Anwendung gebracht wurde.

Trotzdem findet man noch immer „Angerichte“ zum Vogelfang, die oft sehr versteckt sind und viele Gänge müssen umsonst gemacht werden, bis ein Erfolg erzielt wird.

Die Bergwacht betätigt sich auch im positiven Vogelschutz und hat während des Winters mehrere Futterhäuser im Freilande bei Innsbruck (Höttingertal, Kranenbittner- und Anraiser-Au sowie unter Meutlberg) betreut.

Hermann Handel-Mazzetti.

**„Der Naturschutzgedanke und die Landbevölkerung.“** Während meiner im vorigen Sommer unternommenen Bergfahrten in der „Wattner Lizum“ (Tirol), konnte ich feststellen, daß leider in diesem schönen, besonders geologisch und botanisch hochinteressanten Gebiet, die Idee des Naturschutzes bei der bäuerlichen Bevölkerung noch nicht so recht Platz gegriffen hat. Begegnete ich da, in diesen fast weg- und steiglosen Bergen, zwei Bauernburschen, die den ganzen Hügel ringsherum mit Edelweiß besteckt hatten, das noch dazu samt den Wurzeln ausgerissen worden war. Von mir zur Rede gestellt und auf das Verbot bezug. Beschränkung (5 Stück) des Pflückens aufmerksam gemacht, meinten sie frech lächelnd: „Dös kann uns niemand verwehren!“

Ein weiterer Fall: In der, der Alpenvereinssektion Hall i. T. gehörigen Lizumerhütte waren schöne Fieberzweige samt Zapfen als Tischschmuck verwendet worden, obwohl keine drei Meter davon, die mit Abbildungen versehene Pflanzen-Schutzgesetztafel hing. Erst auf das Betreiben einiger anwesender Bergsteiger wurden die Zweige entfernt: Ich glaube, daß in solchen Gebieten wohl gerade diese Stellen die Aufgabe hätten, mit gutem Beispiel voran zu gehen.

Noch ein Fall zur Charakterisierung dieser jungen, unbeherrschbaren Bauernburschen sei hier angeführt; (ganz im Gegensatz zu den älteren Bauern, Hirten und Almlern, mit denen ich auch über Natur- bezw. Pflanzenschutz sprach, die sofort verstanden, um was es sich handle und mir auch versprachen, in diesem Sinn auf die Jungen zu wirken).

Diese Bauernkerle rollten vom Gipfel des Rackner, fast bis zu 100 kg schwere Serpentinblöcke über die ca. 150 m hohe Ost-Wand hinunter; das ist vor allem einmal eine nicht geringe Gefahr für den Bergsteiger — wir hatten am vorigen Tage zweimal diese Stelle passiert! Dann aber glaube ich, daß es absolut nicht nötig ist, einen Berg künstlich zu einem Schutthaufen zu gestalten, denn das besorgt schon die Natur allein. Schließlich war das dadurch entstandene Gepolter der fallenden und brechenden Steine alles eher als fördernd für die Stille der Hochgebirgsnatur, abgesehen davon, daß der ohnehin schon geringe Wildstand eine weitere Beunruhigung erfuhr.

Meine Meinung ist nun, daß hier nur eine wirklich tiefgreifende und schon in der Schule einsetzende Erziehung zum Naturschutz helfen kann. Mit Gewalt, Gesehen, Bergwacht usw. ist hier bestimmt nichts zu machen, denn solche Maßnahmen würden die Bergbauern nur zum Trotz verleiten und wer den „Dickschädel“ eines Tirolers kennt, der wird wissen, was das heißt. Ich möchte fast behaupten, daß es hauptsächlich die Landbevölkerung ist, die die schwersten Naturschutzsünden — oft sogar aus Unkenntnis des Gesetzes oder der geschützten Pflanzen — begeht.

H. K., Innsbruck.

**Rohrbrände am Neusiedlersee.** Bekanntlich wurde aus wirtschaftlichen Gründen trotz verschiedentlich geäußerter Wünsche aus Naturschutzkreisen das am Neusiedlersee allgemein geübte Abbrennen älterer Rohrbestände zur Erzielung besseren Nachwuchses nicht verboten, jedoch durch die Durchführungsverordnung zum burgenländischen Naturschutzgesetz (L. G. Bl. Nr. 40 v. 4. VI 1923) mit § 14 nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März erlaubt. Dessenungeachtet waren seit 1930 fast alljährlich außerhalb dieser Zeit Rohrbrände zu verzeichnen. Daß hiebei Gelege von Wasservögeln, die bereits zum Teil in den ersten Märztagen im Schilfrohr des Sees zu brüten beginnen, zerstört werden, beweisen in größerer Zahl dem Eisenstädter Landesmuseum nach einem solchen Rohrbrand im Frühmärz 1930 eingelieferte verkohlte bezw. rauchgeschwärzte Vogeleier. Daß durch solche Geschehnisse nicht nur eine Tierwelt, die zu dem Wertvollsten gehört, was Österreich an Naturdenkmälern besitzt, sondern auch wirtschaftliche Jagdinteressen aufs Schwerste geschädigt werden, ist klar. Auch heuer setzten noch im März Rohrbrände am Neusiedlersee ein, auf österreichischem Gebiete am 15. März bei Illmitz, am 16. und 21. März bei Purbach, am 1. April nächst Mörbisch. Den Bemühungen der Gendarmerie gelang es, als den Urheber des Brandes bei Illmitz, den k. k. Esterhazy'schen Seehüter Franz Kreiter zu ermitteln, gegen den seitens der zuständigen Behörde die Strafamtshandlung eingeleitet wurde; ob und wieweit der Genannte hiebei im Auftrage der vorgelegten Gutsverwaltung gehandelt hat, wird die Einvernahme ergeben. Auch der Brandherd in Purbach liegt auf Esterhazy'schem Gebiet. Es ist zu hoffen, daß diesmal mit exemplarischen Strafen vorgegangen wird, um in Zukunft derartige unverantwortliche Gesetzesübertretungen hintanzuhalten.

**Abchuß eines Steinadlers.** Nächst dem Hofe Naros bei Gries im Sellrain wurde ein Steinadler gesetzwidrig abgeschossen. Der Täter will das Tier für einen „Hühnergeier“ (Habicht) angesehen haben. Er wurde der Bestrafung zugeführt und der Verfall des Gewehres ausgesprochen. Hermann Har del-Mazzetti.

Für etliche tausend Automobilisten eine Rennstrecke, die in wenigen Minuten durchrafft sein wird, für hunderttausende von Städtern eine Schädigung des Ausflugsgebietes, das wäre die Bilanz dieses Werkes.

Von allen Freunden der Heimat muß das Projekt schärfstens bekämpft werden und wie zu Schöffels Zeiten muß der Ruf lauten:

Rettet den Wiener Wald!

Leo Schreiner.

**Vogelschutz und Bergwacht.** Die Bergwacht des Bezirkes Innsbruck hat sich unter anderem die Aufgabe gestellt, den ungesetzlichen Vogelfang zu bekämpfen. Das Vogelschutzgesetz für Tirol (1932) erlaubt den Einzelfang von Stubenvögeln bei schneefreiem Boden auf Grund einer von der Gemeinde auszustellenden und von der politischen Bezirksbehörde zu viduierenden Lizenz in der Zeit vom 1. September bis 1. März. Verboten ist auch die Massenhaltung von Vögeln (d. i. mehr als 10 Stück).

Durch diese Bestimmung soll dem Vogelliebhaber Gelegenheit geboten werden, sich einen oder den anderen gefiederten Sänger im Herbst einzufangen und ihm im Frühjahr die Freiheit zu geben, wogegen nichts einzuwenden wäre.

Von vielen Höttingern aber auch in anderen Gemeinden wird aber der Vogelfang im Herbst mit Leimruten, im Frühjahr mit Schlagnetzen zu Erwerbszwecken betrieben. Es kommt sogar vor, daß die Vögel getötet und um gutes Geld an Italiener verkauft werden die in Innsbruck anfässig sind.

Im Herbst und Winter durchstreifen die Bergwachtpatrouillen das Gelände und es konnte die Beobachtung gemacht werden, daß schon diese Beunruhigung das Auflaffen bekannter Fangplätze zur Folge hatte. Bei tiefem Schnee überrastete eine Patrouille auf einer hochgelegenen Alpe eine Gruppe von Kreuzschnabelfängern und konnte einen Täter der Bestrafung zuführen.

Eine andere Gruppe konnte einen der berüchtigtsten Höttinger Vogelfänger auf frischer Tat betreten. Am wirksamsten war immer die Beschlagnahme der Lockvögel, welches Verfahren auch bei einer verbotenen Massenhaltung in Anwendung gebracht wurde.

Trotzdem findet man noch immer „Angerichte“ zum Vogelfang, die oft sehr versteckt sind und viele Gänge müssen umsonst gemacht werden, bis ein Erfolg erzielt wird.

Die Bergwacht betätigt sich auch im positiven Vogelschutz und hat während des Winters mehrere Futterhäuser im Freilande bei Innsbruck (Höttingertal, Kranebittner- und Amraiser-Au sowie unter Neutlberg) betreut.

Hermann Handel-Mazzetti.

**„Der Naturschutzgedanke und die Landbevölkerung.“** Während meiner im vorigen Sommer unternommenen Bergfahrten in der „Wattner Lizum“ (Tirol), konnte ich feststellen, daß leider in diesem schönen, besonders geologisch und botanisch hochinteressanten Gebiet, die Idee des Naturschutzes bei der bäuerlichen Bevölkerung noch nicht so recht Platz gegriffen hat. Begegnete ich da, in diesen fast weg- und steglosen Bergen, zwei Bauernburschen, die den ganzen Hut ringsherum mit Edelweiß besteckt hatten, das noch dazu samt den Wurzeln ausgerissen worden war. Von mir zur Rede gestellt und auf das Verbot bezw. Beschränkung (5 Stück) des Pflückens aufmerksam gemacht, meinten sie frech lächelnd: „Dös kann uns niemand verwehren!“

Ein weiterer Fall: In der, der Alpenvereinssektion Hall i. T. gehörigen Lizumerhütte wären schöne Zirbenzweige samt Zapfen als Tischschmuck verwendet worden, obwohl keine drei Meter davon, die mit Abbildungen versehene Pflanzen-Schutzgehefttafel hing. Erst auf das Betreiben einiger anwesender Bergsteiger wurden die Zweige entfernt: Ich glaube, daß in solchen Gebieten wohl gerade diese Stellen die Aufgabe hätten, mit gutem Beispiel voran zu gehen.

Noch ein Fall zur Charakterisierung dieser jungen, unbeschreibbaren Bauernburschen sei hier angeführt; (ganz im Gegensatz zu den älteren Bauern, Hirten und Almlern, mit denen ich auch über Natur- bezw. Pflanzenschutz sprach, die sofort verstanden, um was es sich handle und mir auch versprochen, in diesem Sinn auf die Jungen zu wirken).

Diese Bauernkerle rollten vom Gipfel des Rackner, fast bis zu 100 kg schwere Serpentinblöcke über die ca. 150 m hohe Ost-Wand hinunter; das ist vor allem einmal eine nicht geringe Gefahr für den Bergsteiger — wir hatten am vorigen Tage zweimal diese Stelle passiert! Dann aber glaube ich, daß es absolut nicht nötig ist, einen Berg künstlich zu einem Schutthaufen zu gestalten, denn das besorgt schon die Natur allein. Schließlich war das dadurch entstandene Gepolter der fallenden und brechenden Steine alles eher als fördernd für die Stille der Hochgebirgsnatur, abgesehen davon, daß der ohnehin schon geringe Wildstand eine weitere Beunruhigung erfuhr.

Meine Meinung ist nun, daß hier nur eine wirklich tiefgreifende und schon in der Schule einsetzende Erziehung zum Naturschutz helfen kann. Mit Gewalt, Gesehen, Bergwacht usw. ist hier bestimmt nichts zu machen, denn solche Maßnahmen würden die Bergbauern nur zum Trotz verleiten und wer den „Dickschädel“ eines Tirolers kennt, der wird wissen, was das heißt. Ich möchte fast behaupten, daß es hauptsächlich die Landbevölkerung ist, die die schwersten Naturschuldsünden — oft sogar aus Unkenntnis des Gesetzes oder der geschützten Pflanzen — begeht.

H. K., Innsbruck.

**Rohrbrände am Neusiedlersee.** Bekanntlich wurde aus wirtschaftlichen Gründen trotz verschiedenlich geäußerter Wünsche aus Naturschutzkreisen das am Neusiedlersee allgemein geübte Abbrennen älterer Rohrbestände zur Erzielung besseren Nachwuchses nicht verboten, jedoch durch die Durchführungsverordnung zum burgentländischen Naturschutzgesetz (L. G. Bl. Nr. 40 v. 4. VI 1923) mit § 14 nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März erlaubt. Dessenungeachtet waren seit 1930 fast alljährlich außerhalb dieser Zeit Rohrbrände zu verzeichnen. Daß hiebei Gelege von Wasservögeln, die bereits zum Teil in den ersten Märztagen im Schilfrohr des Sees zu brüten beginnen, zerstört werden, beweisen in größerer Zahl dem Eisenstädter Landesmuseum nach einem solchen Rohrbrand im Frühmärz 1930 eingelieferte verkohlte bezw. rauchgeschwärzte Vogeleier. Daß durch solche Geschehnisse nicht nur eine Tierwelt, die zu dem Wertvollsten gehört, was Österreich an Naturdenkmälern besitzt, sondern auch wirtschaftliche Jagdinteressen aufs Schwerste geschädigt werden, ist klar. Auch heuer setzten noch im März Rohrbrände am Neusiedlersee ein, auf österreichischem Gebiete am 15. März bei Illmitz, am 16. und 21. März bei Purbach, am 1. April nächst Mörbisch. Den Bemühungen der Gendarmerie gelang es, als den Urheber des Brandes bei Illmitz, den k. k. Eiterhazy'schen Seehüter Franz Kreiter zu ermitteln, gegen den seitens der zuständigen Behörde die Strafamtshandlung eingeleitet wurde; ob und wieweit der Genannte hiebei in der Auftrage der vorgelegten Gutsverwaltung gehandelt hat, wird die Einvernahme ergeben. Auch der Brandherd in Purbach liegt auf Eiterhazy'schem Gebiet. Es ist zu hoffen, daß diesmal mit exemplarischen Strafen vorgegangen wird, um in Zukunft derartige unverantwortliche Gesetzesübertretungen hintanzuhalten.

**Abschuß eines Steinadlers.** Nächst dem Hofe Nardö bei Gries im Sellrain wurde ein Steinadler gesetzwidrig abgeschossen. Der Täter will das Tier für einen „Hühnergeier“ (Habicht) angesehen haben. Er wurde der Bestrafung zugeführt und der Verfall des Gewehres ausgesprochen. Hermann Har del-Mazgetti.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1933

Band/Volume: [1933\\_5](#)

Autor(en)/Author(s): Uiberacker E., Schreiner Leo, Handel-Mazetti H.

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; Naturschutzsünden 69-73](#)